

**Richtlinien**  
**zur Förderung von Vereinen und Organisationen**

**Vorbemerkung**

Es ist unbestritten, dass die Gemeinde Kirchheim am Neckar neben der Aufgabe der Daseinsvorsorge auch einen Auftrag auf kulturellem und sportlichem Gebiet hat. Die zentrale Aufgabe kommunaler kultur- und Sportförderung ist deshalb, jedem Bürger und insbesondere der Jugend, die Möglichkeit zu sportlicher und kultureller Betätigung zu eröffnen.

Die Vereine erfüllen in unserem Gemeinwesen eine wichtige Aufgabe. Die Gemeinde Kirchheim am Neckar ist daher bestrebt, die Vereinsarbeit gleichmäßig und gerecht zu fördern. Die Gemeinde Kirchheim am Neckar ist zu einer guten Zusammenarbeit mit den Vereinen bereit und unterstützt diese bei Ihrer Vereinstätigkeit nach dem in dieser Richtlinie festgelegten Umfang – erwartet jedoch auch von den Vereinen, dass sie ihre Pflichten gegenüber der Gemeinde Kirchheim am Neckar und der örtlichen Gemeinschaft (Kooperation der Vereine untereinander, Förderung der Gemeinschaft, Pflege des Gemeinschaftssinns, Mitwirkung bei Besonderen Veranstaltungen der Gemeinde u.a.) nachkommt.

Der Schwerpunkt der finanziellen gemeindlichen Förderung wird auf die Jugendarbeit gelegt. Im Erwachsenenbereich erhalten die Vereine einen pauschalen Zuschuss. Darüber hinaus können auf Antrag Investitionen finanziell gefördert werden.

Die in den nachfolgenden Richtlinien aufgeführten Beiträge können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde Kirchheim am Neckar. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderungsmittel durch die Gemeinde besteht nicht. Die Gemeinde behält sich bei entsprechender Haushaltslage vor, die Mittel vorübergehend zu reduzieren oder auszusetzen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Mit den in diesen Richtlinien verankerten Förderbeträgen sind sämtliche Leistungen der Gemeinde für den laufenden Betrieb einschließlich von Fortbildungsveranstaltungen, Fahrten zu Meisterschaften, Lehrgängen etc. abgegolten.

(2) Ziel der Förderung ist es, dazu beizutragen, dass ein attraktives, vielseitiges, abwechslungsreiches, kreatives, kulturelles und sportliches Leben in der Gemeinde Kirchheim am Neckar entwickelt und das Ehrenamt gestärkt wird, sowie Kinder und Jugendliche in das gesellschaftliche Leben der Gemeinde integriert werden.

(3) Die Gemeinde behält sich vor, diese Richtlinien - in der Regel jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres - zu ändern oder ganz oder teilweise aufzuheben. Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien festgelegten Zuschüsse besteht nicht. Die Gemeinde Kirchheim am Neckar gewährt die Förderungen nach Maßgabe ihrer Haushaltslage. Dies wird vom Gemeinderat entschieden.

## **§ 2 Voraussetzungen für die Förderung**

(1) Gefördert werden Vereine die als gemeinnützig anerkannt sind, die ihren Sitz in der Gemeinde Kirchheim am Neckar haben, eigene Mitgliederbeiträge in angemessener Höhe erheben, bei denen die Mehrzahl der Mitglieder aus der Gemeinde Kirchheim am Neckar kommt und die einen aktuellen Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorlegen können.

(2) Gefördert werden ortsansässige Ortsgruppen. Ortsgruppen im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere Kirchheimer Gruppierungen vom Deutschen Roten Kreuz und dem VDK-Sozialverband.

(3) Fördervereine für Einrichtungen und Organisation innerhalb der Gemeinde erhalten die Grundförderung.

(4) Nicht unter die Vereinsförderung fallen,

a) Politische Parteien im Sinne des Artikel 21 GG und Wählervereinigungen mit eigenem Ortsverband.

b) Kirchen und Religionsgemeinschaften.

c) wirtschaftliche Vereine nach §22 BGB

d) örtliche und überörtliche Vereinsbünde/Gruppierungen (Vergleichsringe und dergleichen)

### **§ 3 Förderungsarten**

Die Gemeinde Kirchheim am Neckar gewährt Ihren Vereinen nach diesen Richtlinien folgende Förderung.

1. Jahresförderung
  - a) Grundförderung
  - b) Jugendförderung
  - c) Förderung im Rahmen des Jugendbegleiter-Programms
2. Investitionsbeiträge
3. Jubiläumsförderung
4. Sonderförderungen

### **§ 4 Jahresförderung**

- (1) Die Gemeinde Kirchheim am Neckar gewährt allen Vereinen, die die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen, einen Jahresförderbeitrag, der sich wie folgt zusammensetzt
  - a) Grundförderung

Alle Vereine erhalten einen jährlichen Grundförderungsbetrag in Höhe von 150,00 €.
  - b) Jugendförderung

Weiter erhält jeder Verein, der nachhaltig und auf Dauer selbstständig Jugendarbeit leistet für jedes jugendliche aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen Förderbeitrag von 8,00 €.  
Für die Jugendförderung ist die jährliche Meldung über die Zahl der Mitglieder des Vereins maßgebend. Sind in dieser Aufstellung einzelne Mitglieder in mehreren Abteilungen des Vereins aufgeführt, so ist dies kenntlich zu machen und die Gesamtmitgliederzahl entsprechend zu berichtigen. Falls eine solche Meldung nicht vorgelegt werden kann, sind der Gemeindeverwaltung die Mitglieder gesondert zu benennen.
  - c) Für die Teilnahme am Jugendbegleiter-Programm erhält jeder Verein pro geleisteter Jugendbegleiterstunden einen Förderbeitrag in Höhe von 5,00 €.
- (2) Grundlage für die Gewährung der Jahresförderung ist eine jährliche Meldung der Vereine über Ihre Mitgliederzahlen, getrennt nach ihren jugendlich aktiven Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und nach ihren restlich aktiven Mitgliedern. Stichtag für die Erhebung ist der 30. Juni des laufenden Jahres.
- (3) Die Jahresförderung ist bis zum 31. Januar des Folgejahres auszubezahlen.

## **§ 5 Investitionsbeiträge**

(1) Die Unterstützung der Unterhaltung von vereinseigenen Gebäuden und Anlagen erfolgt lediglich fallweise durch den Gemeinderat. Ein Antrag des betreffenden Vereins bei der Gemeinde Kirchheim am Neckar ist hierfür notwendig. Der Zuschuss beträgt maximal 25% der investiven Kosten und darf 3.000 € nicht übersteigen. Eigenleistungen bleiben unberücksichtigt.

## **§ 6 Jubiläumsförderung**

(1) Die Gemeinde Kirchheim am Neckar gewährt den Vereinen einen zusätzlichen Zuschuss bei Vereinsjubiläen in der nachstehend aufgeführten Höhe, sofern der Verein dieses Jubiläum durch eine offizielle Jubiläumsveranstaltung in der Öffentlichkeit begeht. Der Förderbetrag beträgt bei „runden“ Jubiläen (25, 50, 75, 100 Jahren etc.) des Bestehens, bei weiteren Jubiläen (10, 20, 30, 40 Jahren etc.) 5 € pro Jahr des Bestehens.

## **§ 7 Sonderförderung**

(1) Die Gemeinde Kirchheim am Neckar erhebt seit der Fertigstellung der Gemeindehalle für alle ihre Einrichtungen Nutzungsgebühren. Die hierdurch erzielten zusätzlichen Einnahmen werden für den Unterhalt und den Betrieb der jeweiligen öffentlichen Einrichtung eingesetzt.

Ein Teil der so erzielten Einnahmen soll aber auch dem Förderverein für Kultur und Sport Kirchheim am Neckar zur Verfügung gestellt werden, um mit diesen Fördermitteln in eigener Verantwortung seine Mitgliedsvereine zu unterstützen, Veranstaltungen durchzuführen oder die Mittel für ähnliche gemeinnützige Zwecke einzusetzen.

Der Förderverein für Kultur und Sport Kirchheim am Neckar erhält dafür eine Summe in Höhe von 50 % der Gelder, die von den Kirchheimer Vereinen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen für den regelmäßigen Übungs- und Wettkampfbetrieb entrichtet werden, ausbezahlt.

Hierfür findet jeweils jährlich bis zum 10. Oktober eine Hochrechnung der voraussichtlichen Jahresgebühr statt, die Vereinsförderung an den Förderverein für Kultur und Sport Kirchheim am Neckar wird dann jeweils bis zum 10. Dezember eines jeden Jahres ausbezahlt.

Die Gemeinde behält sich vor, diese Fördersumme aufgrund der jeweiligen Haushaltssituation in beliebiger Höhe anzupassen.

Um den Erhebungsaufwand so gering wie möglich zu halten, werden die Belegungszeiten der öffentlichen Einrichtungen nur alle drei Jahre neu ermittelt, die erstmalige Ermittlung für das Jahr 2025 hat damit Gültigkeit als Grundlage für die Förderung bis zum 31.12.2028.

Gemeinde Kirchheim am Neckar  
Kreis Ludwigsburg

Az. 021.56

(2) Alle Vereine haben die Möglichkeit, Termine über Veranstaltungen im wöchentlichen Amtsblatt der Gemeinde zu veröffentlichen. Hinweise auf bevorstehende Vereinsveranstaltungen können zur wöchentlichen Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden. Dabei ist immer der Redaktionsschluss zu beachten.

(3) Die Gemeinde Kirchheim am Neckar führt in Zusammenarbeit mit den Vereinen ein jährliches Sommerferienprogramm durch. Dadurch entstehen den Vereinen auch Kosten, die z.T. von der Gemeinde gedeckt werden sollen. Die Veranstaltungen erhalten eine Bezuschussung in Höhe von 50 € pro Veranstaltung. Die Förderung erfolgt auf Antrag.

(4) Beteiligt sich eine Organisation am Helfer-vor-Ort-System, so erhält die Organisation für Ihre Einsätze in Anlehnung an die Feuerwehr-Entschädigungsatzung eine erhöhte Vereinsförderung nach folgender Maßgabe:

Auf Antrag und Nachweis wird je Einsatz inkl. Fahrzeug eine Vereinsförderung von 25 € gewährt.

Die Antragsstellung für die Sonderförderung hat bis spätestens 1. November zu erfolgen.

Die Sonderförderung ist bis 31. Januar des Folgejahres auszubezahlen.

## **§ 8 Gebäude und Einrichtungen**

- (1) Die Gemeinde stellt in ihren Möglichkeiten Räumlichkeiten zur Verfügung. Im Bereich des Sports umfasst dies auch die Geräte und Ausstattungsgegenstände. Die Abrechnung der Nutzung erfolgt auf Basis der jeweils gültigen Nutzungs- und Gebührenordnung.
- (2) Der Übungsbetrieb und Veranstaltungen in Einrichtungen der Gemeinde Kirchheim am Neckar werden nach den jeweiligen Gebührenordnungen abgerechnet.

## **§ 9 Ansprechpartner der Vereine**

- (1) Für die Beratung und Betreuung der Vereine steht die Amtsleitung des Hauptamtes der Gemeinde Kirchheim am Neckar als Ansprechpartner zur Verfügung. Für die Auszahlung der Vereinsförderung steht die Amtsleitung der Finanzverwaltung als Ansprechpartner zur Verfügung.

Az. 021.56

**§ 10 In-Kraft-Treten**

Die Regelungen dieser überarbeiteten Förderrichtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Kirchheim am Neckar, 20.11.2025  
Ort, Datum

  
Unterschrift

